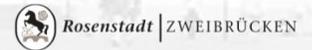


# AMTSBLATT DER STADT ZWEIBRÜCKEN



**Amtsblatt Nr.: 91/2024 vom 18.12.2024**

---

Impressum:

Das Amtsblatt der Stadt Zweibrücken erscheint mindestens einmal monatlich und darüber hinaus nach Bedarf.

---

Herausgeber:

Stadtverwaltung Zweibrücken  
Hauptamt  
Herzogstraße 1  
66482 Zweibrücken

Bezugsmöglichkeiten:

- Das Amtsblatt wird online unter der Internetadresse [www.zweibruecken.de/amtsblatt](http://www.zweibruecken.de/amtsblatt) veröffentlicht und kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.
- Gedruckte Exemplare des Amtsblatts werden zur kostenlosen Abholung an der Infotheke des Rathauses und an der Theke des Bürgerbüros während der Öffnungszeiten bereitgelegt.

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Zweibrücken schreibt folgende Leistungen nach UVgO öffentlich aus:

**Kommunale Wärmeplanung für Zweibrücken,  
Erstellung eines kommunalen Wärmeplanungskonzeptes**

Die vollständigen Vergabeunterlagen erhalten Sie kostenfrei unter dem folgenden Link zu Subreport.

**[www.subreport.de/E62173869](http://www.subreport.de/E62173869)**

Den ausführlichen Bekanntmachungstext erhalten Sie unter [www.zweibruecken.de](http://www.zweibruecken.de)

Stadtverwaltung Zweibrücken  
Zentrale Vergabestelle

Oberbürgermeister  
Dr. Marold Wosnitza

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Zweibrücken schreibt folgende Leistungen nach VOB/A aus:

**Sanierung Freisportanlage „Kleiner Exe“ Zweibrücken,  
Skatepark;  
Betonbauarbeiten**

Die vollständigen Vergabeunterlagen erhalten Sie kostenfrei unter dem folgenden Link zu Subreport.

**[www.subreport.de/E76136739](http://www.subreport.de/E76136739)**

Den ausführlichen Bekanntmachungstext erhalten Sie unter [www.zweibruecken.de](http://www.zweibruecken.de)

Stadtverwaltung Zweibrücken  
Zentrale Vergabestelle

Oberbürgermeister  
Dr. Marold Wosnitza

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Zweibrücken schreibt folgende Leistungen nach VOB/A aus:

**Sanierung Freisportanlage „Kleiner Exe“ Zweibrücken,  
Landschafts- und Sportplatzbauarbeiten**

Die vollständigen Vergabeunterlagen erhalten Sie kostenfrei unter dem folgenden Link zu Subreport.

**[www.subreport.de/E96811865](http://www.subreport.de/E96811865)**

Den ausführlichen Bekanntmachungstext erhalten Sie unter [www.zweibruecken.de](http://www.zweibruecken.de)

Stadtverwaltung Zweibrücken  
Zentrale Vergabestelle

Oberbürgermeister  
Dr. Marold Wosnitza

**B E K A N N T M A C H U N G**

Der Jahresabschluss 2023 der Festhalle Zweibrücken, Bestätigungsvermerk, Beschluss über Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses liegen

in der Zeit von **Mittwoch, 08.01.2025**, bis einschließlich **Donnerstag, 16.01.2025**

in Zimmer 256 des Anwesens Herzogstraße 3, Eingang Uhlandstraße, während folgender Geschäftszeiten öffentlich aus:

Montag - Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Zweibrücken, den 16.12.2024

gez.  
Gauf  
Bürgermeister

## **BEKANNTMACHUNG**

Die am 13.11.2024 vom Stadtrat der Stadt Zweibrücken erlassene Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wurde hinsichtlich ihrer genehmigungspflichtigen Bestandteile mit Entschließung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 16.12.2024, Az. 17 4 St. ZW/ 21a, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Gemäß § 97 GemO i.V.m. § 27 GemO sowie § 1 der Hauptsatzung der Stadt Zweibrücken wird hiermit die Nachtragssatzung bekannt gemacht:

## Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Zweibrücken für das Haushaltsjahr 2024

Der Stadtrat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung am 13.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	ggü.	bisher	verändert um	nunmehr
auf		Euro	Euro	
Euro				
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
der Gesamtbetrag der Erträge ( E8+E17) auf	147.413.186	1.392.000		148.805.186
der Gesamtbetrag der Aufwendungen ( E15+E18) auf	146.211.419	9.776.927		155.988.346
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag ( E23) auf	1.201.767	- 8.384.927		- 7.183.160
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen ( F20) auf	7.769.671	- 8.384.927		- 615.256
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit ( F27) auf	14.157.884	0		14.157.884
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ( F32) auf	21.537.397	0		21.537.397
Saldo Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ( F33) auf	- 7.379.513	0		- 7.379.513
Saldo d. Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ( F40) auf	1.779.513	0		1.779.513

### § 2 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **79.396.977,20 Euro**.

### § 3 Eigenkapital

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beträgt am 31.12.2022 (Vorvorjahr): 4.761.563,51 Euro, der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beträgt am 31.12.2023 (Haushaltsjahr) voraussichtlich 1.061.447,51 Euro. Der Stand des Eigenkapitals am 31.12.2024 beträgt voraussichtlich 116.755.392,49 Euro.

### § 4

Übrige Festlegungen der Haushaltssatzung vom 20.03.2024 bleiben unverändert.

Zweibrücken, den 17.12.2024

In Vertretung

---

Christian Gauf  
Bürgermeister

Zweibrücken, den 18.12.2024

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass der Nachtragshaushaltsplan gemäß § 27 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 98 Abs. 1 GemO und § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Zweibrücken in der Zeit vom 02.01.2025 bis 10.01.2025 in Zimmer B 256 des Anwesens Herzogstraße 3, Eingang Uhlandstraße, während folgender Geschäftszeiten öffentlich ausliegt:

Montag bis Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 bis 12.00 Uhr und 14:00 bis 16:00

Zweibrücken, den 17.12.2024  
In Vertretung

gez.  
Christian Gauf  
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Zweibrücken  
zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes  
„Weiße Kaserne“**

Auf der Grundlage des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, i.V. mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S.153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), beschließt der Stadtrat der Stadt Zweibrücken in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung:

**§ 1  
Festlegung des Sanierungsgebiets**

Der Stadtrat der Stadt Zweibrücken hat in seiner Sitzung am 05.06.2024 beschlossen gemäß § 141 BauGB vorbereitende Untersuchungen im Bereich des historischen Ortskerns einzuleiten. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Auf Grundlage der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen ist festzustellen, dass im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vorliegen. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. **4,04 ha** umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „**Weiße Kaserne**“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrecht (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.

**§ 2  
Verfahren**

Das Sanierungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 a BauGB wird ausgeschlossen.

**§ 3  
Genehmigungspflicht**

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird komplett ausgeschlossen.

**§ 4  
Geltungsfrist**

Gemäß §142 Abs. 3 BauGB wird die Durchführungsfrist der Stadtsanierung auf 15 Jahre festgelegt.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:

Zweibrücken, den 17.12.2024

Gez.

**Dr. Marold Wosnitza**  
Oberbürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Satzung**

der Stadt Zweibrücken

über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung)

vom 12.12.2024

Der Stadtrat der Stadt Zweibrücken hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I 1973, 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **§ 1**

##### **Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

#### **§ 2**

##### **Hebesätze für 2025**

Die Stadt setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v.H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 552 v.H.

der Steuermessbeträge.

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Kalenderjahr 2025.

Zweibrücken, den 12.12.2024

Stadtverwaltung

Ausgefertigt

Dr. Marold Wosnitza  
Oberbürgermeister

## **Bekanntmachung**

Rechtsverordnung

vom 12.12.2024

zur Änderung der Taxi-Tarifordnung für die Stadt Zweibrücken vom 2. Oktober 2001, zuletzt geändert am 23.09.2022

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist, in Verbindung mit der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13.02.1996 (GVBl. S. 115), werden folgende Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen festgesetzt:

### § 1

1. In § 2 wird der Betrag für den Grundpreis „3,50 EUR“ durch den Betrag „4,00 EUR“ ersetzt. Der Betrag für den Kilometerpreis „2,20 EUR“ wird durch den Betrag „2,50 EUR“ ersetzt. Die Angabe „= 0,10 EUR je vollendeten 45,45 m“ wird ersetzt durch die Angabe „= 0,10 EUR je vollendeten 40,00 m“.

2. In § 4 wird die Angabe bei der Wartezeit „je 11,25 Sekunden 0,10 EUR, das sind pro Stunde 32,00 EUR“ ersetzt durch die Angabe „je 10,00 Sekunden 0,10 EUR, das sind pro Stunde 36,00 EUR“. Der Betrag für den Zuschlag für Großraumfahrzeuge „6,00 EUR“ wird durch den Betrag „7,00 EUR“ ersetzt.

3. In § 7 wird der Betrag für den Grundpreis „3,50 EUR“ durch den Betrag „4,00 EUR“ ersetzt. Der Betrag für den Kilometerpreis „2,20 EUR“ wird durch den Betrag „2,50 EUR“ ersetzt. Die Angabe „= 0,10 EUR je vollendeten 45,45 m“ wird ersetzt durch die Angabe „= 0,10 EUR je vollendeten 40,00 m“.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 2025 in Kraft.

Zweibrücken, den 12.12.2024

Stadtverwaltung

Ausgefertigt

Dr. Marold Wosnitza  
Oberbürgermeister

**Amtlicher Hinweis**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1 die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2 vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zweibrücken, den 12.12.2024  
Stadtverwaltung

Dr. Marold Wosnitza  
Oberbürgermeister